



Was ist neu **2014**?

Infos zum Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht



Was ist neu 2014?



3 Familien

- 4 Kinderbetreuungsgeld
- 5 Neue Regelbedarfsätze 2014



6 Pensionen

- 7 Pensionskonto
- 10 Langzeitversichertenregelung ab 2014



12 Betriebsprüfung und Finanzpolizei

- 13 Betriebsprüfung in Ihrem Unternehmen
- 16 Finanzpolizei



18 Immobilienbesteuerung

- 19 Veräußerungen aus dem Privatvermögen
- 20 Veräußerungen aus dem Betriebsvermögen
- 21 Wechsel von Mieter und Vermieter



23 Sonstiges

- 24 Pendlerverordnung
- 25 Landwirtschaftliche Pauschalierung
- 27 Steuerabkommen mit Liechtenstein
- 30 Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungsverordnung 2014
- 31 Neu ab 1.1.2014: das Bundesfinanzgericht
- 32 Erleichterungen für Vereine

33 Sozialversicherung

- 34 Verbesserungen für Unternehmer
- 35 SV-Werte 2014



Familien

Was ist neu 2014?



Was ist neu 2014?

Kinderbetreuungsgeld

Durch eine im Juli 2013 erfolgte Gesetzesänderung wird der Bezug von Kinderbetreuungsgeld verbessert und vereinfacht.

Zuverdienstgrenze

Erhöhung der Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird **auf € 6.400 pro Kalenderjahr erhöht**. Zu beachten ist, dass wie bisher die Zuverdienstgrenze lediglich auf die vier steuerlichen Haupteinkunftsarten (somit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und nicht selbständiger Arbeit) abstellt. Alle anderen Einkunftsarten (insbesondere auch Vermietungseinkünfte) sind für den Bezug vom Kinderbetreuungsgeld unerheblich.



Änderung der gewählten Bezugsvariante

Derzeit kann die gewählte Kinderbetreuungsgeld-Bezugsvariante nicht mehr geändert werden. Insofern sind auch allfällig entstandene Fehler beim Antrag (z.B. irrtümliches Ankreuzen des falschen Kästchens im Formular) nicht sanierbar. Zukünftig wird es jedoch möglich sein, innerhalb von 14 Kalendertagen ab erstmaliger Antragstellung einen **Wechsel der Bezugsvariante** vorzunehmen.

Einschränkung des Anspruchszeitraumes bei der Zuverdienstberechnung

Bei der Ermittlung des zulässigen Zuverdienstes wurden bisher jene Einkünfte einberechnet, die während eines sogenannten Anspruchszeitraumes des Kinderbetreuungsgeldes anfallen. Nach bisheriger Rechtslage stellte ein Kalendermonat dann einen Anspruchszeitraum dar, wenn an mehr als 23 Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Dadurch bestand insbesondere für gut verdienende Eltern die Gefahr, die Zuverdienstgrenze zu überschreiten und das Kinderbetreuungsgeld in der Folge zu verlieren. Durch die Neuregelung stellt ein Kalendermonat nur noch dann einen Anspruchszeitraum dar, **wenn an allen Kalendertagen des Monats Kinderbetreuungsgeld bezogen wird**.

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Die neue Regelung über die Einschränkung des Anspruchszeitraumes bei der Zuverdienstberechnung tritt rückwirkend mit 1.1.2010 in Kraft. Alle übrigen Neubestimmungen treten mit 1.1.2014 in Kraft.

Neue Regelbedarfsätze 2014 bei Unterhaltsleistungen

Wohnen die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam in einem Haushalt, so leistet jener Elternteil, der den Haushalt führt und das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt, den Alimenten, verpflichtet.

Die Höhe des Geldunterhalts wird üblicherweise vom zuständigen Gericht im Zuge eines Unterhaltsverfahrens oder eines Scheidungsverfahrens durch eine Einzelfallentscheidung festgesetzt. Bei wesentlichen Änderungen der Umstände kann die Unterhaltshöhe neu bemessen werden. In Fällen, in denen eine gerichtliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, können die sogenannten Regelbedarfsätze als Orientierung bei der Vereinbarung der Höhe des Unterhalts dienen.

Durchschnittlichen Grundbedürfnisse repräsentiert

Die Regelbedarfsätze sind abstrakte, **nicht an die konkrete Einkommenssituation der Eltern angelehnte Werte** und sollen die durchschnittlichen Grundbedürfnisse (wie z. B. Wohnung, Nahrung, Kleidung, etc.) eines Kindes in Österreich, gestaffelt nach dem Alter des Kindes, repräsentieren.

Auch aus steuerlicher Sicht sind die Regelbedarfsätze beachtlich. Einem Steuerpflichtigen steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20 monatlich zu, wenn er für ein Kind, mit dem er nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, Unterhalt leistet. Für das zweite Kind beträgt der Unterhaltsabsetzbetrag € 43,80 monatlich, für jedes weitere Kind € 58,40.

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht jedoch nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- im Falle von vereinbarten Unterhaltsverpflichtungen die Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich angepasst. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die Regelbedarfsätze für 2014 und 2013:

Alter des Kindes	Monatlicher Regelbedarf 2014	Monatlicher Regelbedarf 2013
0 – 3 Jahre	€ 194	€ 190
3 – 6 Jahre	€ 249	€ 243
6 – 10 Jahre	€ 320	€ 313
10 – 15 Jahre	€ 366	€ 358
15 – 19 Jahre	€ 431	€ 421
19 – 28 Jahre	€ 540	€ 528

Durchschnittliche Grundbedürfnisse

Jährliche Anpassung

Pensionen

Was ist neu 2014?



Pensionskonto

Mit der Einführung des neuen Pensionskontos ab 1. Jänner 2014 gilt für alle ab 1. Jänner 1955 Geborene nur noch ein einziges Pensionskontosystem. Die künftige Pension wird damit verständlich, transparent und nachvollziehbar.

Für alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung versicherten Männer und Frauen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, ist ein Pensionskonto eingerichtet. Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen aller erworbenen Versicherungszeiten erfasst. Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird und endet mit dem Kalenderjahr, in das der Pensionsstichtag fällt.

Inhalt des Pensionskontos

Für jedes Kalenderjahr sind zu erfassen:

- ▣ die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG
- ▣ die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung (wegen Krankengeld-, Wochengeld-, Arbeitslosengeld-, Notstandshilfebezug, Kindererziehung, Präsenz- und Zivildienst)
- ▣ die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer freiwilligen Versicherung
- ▣ die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (Teilgutschrift)
- ▣ die Gesamtgutschrift
- ▣ die im betreffenden Kalenderjahr entrichteten Beiträge (Teilbeiträge)
- ▣ die ab dem 1.1.2005 jährlich entrichteten Beiträge



Kontomitteilung beantragen

Eine Information über den Stand des Pensionskontos (Kontomitteilung) können Sie **beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragen**. Außerdem besteht die Möglichkeit, mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte Ihr persönliches Pensionskonto online einzusehen und Ihre Kontomitteilung auszudrucken.

Die unverbindliche Kontomitteilung enthält für das jeweils vergangene Kalenderjahr:

- ▣ die Gesamtgutschrift
- ▣ die Jahressumme der Beitragsgrundlagen
- ▣ die Teilgutschrift
- ▣ die Beitragsleistung

Kontomitteilung

Was ist neu 2014?

Versicherungszeiten

Beitragsgrundlagen

Jeder Versicherungszeit wird eine Beitragsgrundlage zugeordnet und diese am Pensionskonto für die Pensionsermittlung gespeichert.

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Versicherungszeiten mit den entsprechend zugehörigen Beitragsgrundlagen:

Versicherungszeiten auf Grund von	Beitragsgrundlage
Erwerbstätigkeit	Einkommen, von dem die Beiträge bezahlt werden
Schulzeiten	10-Fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage
Studien- und Ausbildungszeiten	20-Fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage
Kindererziehung *)	€ 1.614,32
Präsenz-, Zivil-, Auslands- und Ausbildungsdienst *)	€ 1.614,32
Krankengeld *)	Bemessungsgrundlage für das Krankengeld
Wohngeld *)	Leistungshöhe
Übergangsgeld *)	Leistungshöhe
Arbeitslosigkeit *)	70 % des Einkommens, von dem das Arbeitslosengeld bemessen wird
Notstandshilfe *)	92 % des Arbeitslosengeldbezuges

Für die mit *) gekennzeichneten Zeiten zahlen das Arbeitsmarktservice, der Familienlastenausgleichsfonds, das Bundesministerium für Landesverteidigung oder der Bund die Beiträge.

Gutschriften

Teil- und Gesamtgutschrift

Die für ein Kalenderjahr erworbenen Beitragsgrundlagen werden addiert. 1,78 % (gesetzlich festgelegter Kontoprozentsatz) dieser Beitragsgrundlagensumme werden dem Pensionskonto gutgeschrieben (= Teilgutschrift). Übersteigt die jeweilige Beitragsgrundlagensumme die Jahreshöchstbeitragsgrundlage, so erfolgt für den Überschreibungsbetrag keine Teilgutschrift, sondern die Beiträge über der Jahreshöchstbeitragsgrundlage werden bei Anfall der Pension oder über eigenen Antrag auch vorher rückerstattet.

Die Summe der Teilgutschriften früherer Kalenderjahre wird aufgewertet und mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres zusammengezählt. Das Ergebnis ist die Gesamtgutschrift.

Pensionswert

Die Gesamtgutschrift, geteilt durch 14, ergibt den monatlichen Pensionswert aus dem Pensionskonto (APG-Pension). Wenn Sie bereits vor dem 1.1.2005 versichert waren, ergibt sich Ihr Pensionswert aus der sogenannten „Parallelrechnung“. Es werden zwei Pensionen jeweils aus dem gesamten Versicherungsverlauf berechnet: aus dem Pensionskonto eine APG-Pension und eine Altpension nach den bis zum 31.12.2004 in Geltung gestandenen Bestimmungen. Die beiden Pensionen werden im Verhältnis Ihrer Versicherungszeiten vor und ab 2005 aufgeteilt. Liegen ab dem 1.1.2005 weniger als 36 Versicherungsmonate vor, wird der Pensionswert – ohne Anwendung der Parallelrechnung – nur nach den bis zum 31.12.2004 in Geltung gestandenen Bestimmungen berechnet.

Zukünftige Versicherungszeiten sowie Abschläge bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter sind in diesem Wert nicht berücksichtigt.

Pensionsplitting

Eltern können für die **Jahre der Kindererziehung** ab 2005 ein „freiwilliges Pensionsplitting“ vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre (bei Mehrlingsgeburten für die ersten fünf Jahre) nach der Geburt bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die **Jahreshöchstbeitragsgrundlage** darf dabei nicht überschritten werden. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (etwa für Arbeitslosengeld), können nicht übertragen werden.

Die Übertragung muss bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes beantragt werden.

*Monatlicher
Pensionswert*

Elternsplitting



Was ist neu 2014?

Langzeitversichertenregelung ab 2014

Diese ursprünglich als sogenannte „Hacklerregelung“ eingeführte Sonderregelung wurde mittlerweile in Langzeitversichertenregelung umbenannt.



Wer unterliegt der bisherigen „Hacklerregelung“?

Der alten Regelung unterliegen Männer, die vor dem 1.1.1954 und Frauen, die vor dem 1.1.1959 geboren wurden. Die **bisherige Regelung läuft daher mit Ende 2013 aus**. Nach dieser alten Regelung konnten Männer nach 45 Beitragsjahren mit Erreichen des 60. Lebensjahres und Frauen nach 40 Beitragsjahren mit Erreichen des 55. Lebensjahres in Pension gehen.

Beitragszeiten

Als Beitragszeiten werden auch anerkannt:

- bis zu 60 Monate Zeiten der Kindererziehung
- bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst
- Zeiten des Bezugs von Krankengeld
- Ausübungsersatzzeiten (das sind die Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung im GSVG oder BSVG). Seit 1.2.2011 werden Ausübungsersatzzeiten aber nur mehr berücksichtigt, wenn für diese Beiträge in Höhe von € 157,25 pro Monat bezahlt werden

Pension 2014

Was gilt nun ab 1.1.2014?

Männer, die ab 1.1.1954 geboren sind und 45 Beitragsjahre erworben haben, können mit 62 Jahren die Langzeitversichertenpension in Anspruch nehmen. Für Frauen, die ab 1.1.1959 geboren sind, gilt ein gestaffeltes Eintrittsalter, und zwar

- für 1959 Geborene das 57. Lebensjahr
- für 1960 Geborene das 58. Lebensjahr
- für 1961 Geborene das 59. Lebensjahr
- für 1962 bis 1.12.1963 Geborene das 60. Lebensjahr
- für zwischen 2.12.1963 und 1.6.1964 Geborene das 60,5. Lebensjahr

- ▣ für zwischen 2.6.1964 und 1.12.1964 Geborene das 61. Lebensjahr
- ▣ für zwischen 2.12.1964 und 1.6.1965 Geborene das 61,5. Lebensjahr
- ▣ für ab 2.6.1965 Geborene das 62. Lebensjahr

Frauen, die 1959 geboren sind, benötigen zum Pensionsantritt 42 Beitragsjahre, 1960 Geborene 43 Beitragsjahre, 1961 Geborene 44 Beitragsjahre. Ab dem Jahrgang 1962 gelten auch für Frauen 45 Beitragsjahre.

Für Männer und Frauen werden nur mehr Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit und bis zu 60 Monate an Zeiten der Kindererziehung und bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst berücksichtigt.

Wer kann eine Langzeitversichertenregelung bei Schwerarbeit in Anspruch nehmen?

Schwerarbeit


Nach dem Auslaufen der bisherigen Hacklerregelung gibt es für Männer, die zwischen dem 1.1.1954 und 31.12.1958 geboren sind, und für Frauen, die zwischen dem 1.1.1959 und 31.12.1963 geboren sind, die Möglichkeit, mit Erreichen des 60. Lebensjahres (Männer) bzw. mit Erreichen des 55. Lebensjahres (Frauen) wegen Schwerarbeit in Pension zu gehen. Männer benötigen dafür 45 Beitragsjahre, Frauen 40 Beitragsjahre. Von diesen Versicherungszeiten müssen mindestens 120 Beitragsmonate in den letzten 240 Kalendermonaten aufgrund von Schwerarbeit erworben worden sein.



Betriebsprüfung und Finanzpolizei

Was ist neu **2014**?





Eine Betriebsprüfung oder der Besuch der Finanzpolizei gehören sicher zu den unangenehmen Seiten des Unternehmertums. Mit entsprechenden Kenntnissen über Ihre Rechte und den Ablauf einer Prüfung und in Verbindung mit entsprechender Vorbereitung können Sie im Regelfall einem solchen Besuch aber gelassen entgegenblicken.

Betriebsprüfung in Ihrem Unternehmen

Im Gegensatz zur Finanzpolizei kündigt sich ein Betriebsprüfer bei Ihnen an, sodass Sie ausreichend Zeit haben, um sich auf seinen Besuch vorzubereiten, Unterlagen aufzubereiten und den Rat eines steuerlichen Vertreters einzuholen.

Ein Betriebsprüfer hat sich eine Woche vor Beginn der Außenprüfung (wie die Betriebsprüfung aktuell im Gesetz genannt wird) entweder beim Steuerpflichtigen oder beim Steuerberater für die Prüfungshandlung anzumelden und mitzuteilen, dass eine Außenprüfung stattfindet. Im ersten Telefonat wird mitgeteilt, welche Jahre geprüft werden, wann die Prüfung tatsächlich beginnt und wo diese stattfindet. Der Termin kann mit dem Betriebsprüfer zumeist einvernehmlich vereinbart werden, wenn entsprechende Gründe von Seiten des Steuerpflichtigen vorliegen.

Die Außenprüfung soll den betrieblichen Ablauf so wenig wie möglich stören. Sollten Sie von einem Steuerberater vertreten werden und der Betriebsprüfer hat sich trotzdem direkt bei Ihnen angemeldet, so informieren Sie unverzüglich Ihren steuerlichen Vertreter, der dann die notwendigen Schritte unternehmen wird.

Besichtigung des Betriebes

Die Außenprüfung hätte grundsätzlich im Unternehmen des Steuerpflichtigen zu erfolgen. Die Prüfungspraxis zeigt jedoch, dass vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen die Prüfung zumeist in den Kanzleiräumlichkeiten des Steuerberaters durchgeführt wird. Ausnahmsweise kann eine Prüfung auch am Finanzamt durchgeführt werden. In jedem Fall wird jedoch eine Besichtigung des Betriebes des Steuerpflichtigen durch das Prüforgan durchgeführt.

Die Prüfung umfasst die letzten drei beim Finanzamt veranlagten Jahre. Zusätzlich kommt es im Regelfall auch zu einer sogenannten Nachschau durch das Finanzamt über den Zeitraum vom Prüfungsende bis zur laufenden Periode. Das Finanzamt kann den Zeitraum auch noch ausdehnen. Dies ist jedoch verhältnismäßig selten. Die Dauer der Prüfung sollte in der Regel 1 Woche betragen, kann jedoch durch viele Faktoren (z.B. Urlaube, Krankenstand, andere Fälle des Prüforgans etc.) auch beträchtlich länger sein.

Anmeldung der Prüfung

Betriebsbesichtigung

Was ist neu 2014?

Unterlagen

Unterlagen für den Betriebsprüfer

Welche Unterlagen dem Betriebsprüfer zur Verfügung gestellt werden müssen, hängt stark vom Unternehmen ab. Sie werden aber jedenfalls folgende Belege und Aufzeichnungen vorlegen müssen:

- ▣ Belege/Rechnungen des zu prüfenden Zeitraums
(= Bankkonten, Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen, Kassabelege, sonstige Belege);
- ▣ Buchhaltung bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnung des zu prüfenden Zeitraums in elektronischer Form
(Bereits seit längerer Zeit sind die Buchhaltungsdaten in elektronischer Form als Textdatei dem Finanzamt vorzulegen, wenn ein Buchhaltungsprogramm verwendet wird. Achten Sie darauf, dass Ihr Buchhaltungsprogramm die Erstellung entsprechender Dateien unterstützt.)
- ▣ Anlageverzeichnis des zu prüfenden Zeitraums
- ▣ Fahrtenbuch bei Verwendung eines betrieblichen Fahrzeuges

Achten Sie auf die **Vollständigkeit der Unterlagen** bei Übergabe an den Betriebsprüfer. Von Seiten des Betriebsprüfers können noch weitere Unterlagen angefordert werden (z.B. Aufstellung über Rückstellungen, Verträge oder Provisionsvereinbarungen usw.), aber erkundigen Sie sich vorher, welche Unterlagen dem Finanzamt auch wirklich vorgelegt werden müssen und welche nicht. Nicht alle Unterlagen, die vom Betriebsprüfer gewünscht werden, müssen auch tatsächlich vorgelegt werden. Es hat sich bewährt, Unterlagenanforderungen bzw. -vorlagen immer über den Steuerberater laufen zu lassen, um allfällige Unklarheiten oder Missverständnisse zu vermeiden.

Schwerpunkte

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten

Nach der offiziellen Eröffnung der Betriebsprüfung beginnt die eigentliche Tätigkeit des Betriebsprüfers. In einem ersten Gespräch werden allgemeine Punkte des Unternehmens durchgegangen. Diese Punkte umfassen die genaue Tätigkeit des Unternehmens, die Belegaufbereitung und Ablagesystematik, die Situation zum betrieblichen Fuhrpark und vor allem die Ermittlung der Umsätze bzw. die Losungsaufzeichnungen. Möglicherweise gibt der Prüfer zu diesem Zeitpunkt auch **Prüfungsschwerpunkte** bekannt – also Teilbereiche des Unternehmens, welche er besonders genau unter die Lupe nehmen wird.

Nach dieser ersten Besprechung erfolgt von Seiten des Betriebsprüfers die Durchsicht der Buchhaltung bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Währenddessen ergeben sich zumeist Fragen, die von der steuerlichen Vertretung oder dem Steuerpflichtigen beantwortet und durch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen aufgeklärt werden müssen.



Schlussbesprechung

In den häufigsten Fällen kommt es dann zu einer sogenannten Schlussbesprechung, bei welcher der Betriebsprüfer (wenn nötig der Teamleiter), der Steuerpflichtige und der steuerliche Vertreter anwesend sind. Im Zuge dieser Schlussbesprechung werden nochmals alle Punkte und Sachverhalte besprochen, welche im Laufe der Betriebsprüfung nicht zur Gänze abgeklärt werden konnten bzw. zu Prüfungsfeststellungen geführt haben. Sollten während der Prüfung keine Fragen offen geblieben sein bzw. keine Feststellungen getroffen worden sein, kann diese Schlussbesprechung auch entfallen.

Selbstanzeige mit Straffreiheit

Vor Beginn einer Betriebsprüfung (der formelle Beginn einer Betriebsprüfung ist die Unterschrift des Prüfungsauftrages) besteht die Möglichkeit, dem Betriebsprüfer eine Selbstanzeige zu übergeben. „Selbstanzeige“ bedeutet, dass dem Finanzamt ein steuerlicher Sachverhalt bekannt gegeben wird, der zu einer Steuernachzahlung führt bzw. für die Abgabenerhebung bedeutsam ist und in den bisherigen Steuererklärungen nicht oder nur ungenügend berücksichtigt wurde. In dieser Selbstanzeige ist das Verhalten, welches angezeigt werden soll, genau zu nennen und die steuerlichen Auswirkungen und damit auch die Nachzahlung exakt zu beziffern.



Diese **Selbstanzeige führt dann zu einer Straffreiheit** hinsichtlich des bekannt gegebenen Sachverhaltes, sofern die folgenden Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sind:

- ▣ die Finanzverwaltung hat von dem Sachverhalt bis zur Selbstanzeige noch keine Kenntnis erhalten und
- ▣ die Steuernachzahlung wurde bereits entrichtet oder es wurde ein entsprechendes Zahlungserleichterungsansuchen eingebracht.

Die korrekt erstattete, rechtzeitige Selbstanzeige führt somit zu einer Straffreiheit und die steuerliche Nachzahlung aus dem angezeigten Verhalten führt zu keinem Finanzstrafverfahren.

Es ist daher dringlich zu empfehlen, vor dem Beginn einer Betriebsprüfung genau zu überlegen, ob in den zu prüfenden Jahren Sachverhalte verwirklicht wurden, die nicht oder nur unvollständig Eingang in die Steuererklärungen gefunden haben.

Schlussbesprechung

Selbstanzeige

Was ist neu 2014?

Finanzpolizei

Die Finanzpolizei (früher „KIAB“) bildet eine Sondereinheit bei den Abgabenbehörden (Finanzämtern). Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie die Entsendung ausländischer Arbeitnehmer nach Österreich.

Aufgaben der Finanzpolizei

Neben der Erfüllung dieser Hauptaufgaben erheben die Kontrollorgane

- ▣ die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr aller lohnabhängigen Abgaben
- ▣ die Einhaltung der versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- ▣ die Einhaltung der Anzeigepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
- ▣ Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes, der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuches, insbesondere im Zusammenhang mit Sozialbetrug
- ▣ die Einhaltung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes



Recht zur Betriebskontrolle

Die Finanzpolizei ist berechtigt, Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtige Arbeitsstätten sowie Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten. Dies hat tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu erfolgen – in der Praxis zeigt sich allerdings, dass hierauf nicht immer Rücksicht genommen wird. Ein kontrollierter Arbeitgeber ist verpflichtet, verschlossene Räumlichkeiten zu öffnen, sofern sich darin Arbeitnehmer aufhalten könnten (was naturgemäß leicht vermutet bzw. vorgegeben werden kann).

Die Finanzpolizei hat den Arbeitgeber sowie den Betriebsrat von der Anwesenheit zu verständigen. Der Beginn der Betriebskontrolle darf dadurch allerdings nicht unnötig verzögert werden.

Vertretung

Abwesenheit des Unternehmers

Selbst bei Abwesenheit des Unternehmers muss eine im Betrieb anwesende Person die notwendigen Anordnungen treffen sowie Auskünfte und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen erteilen können. Eine Verzögerung des Beginns der Betriebskontrolle von 30 Minuten wäre bereits zu lange.

Auf Verlangen des Überprüften haben sich die einschreitenden Organe durch einen Dienstausweis auszuweisen – von diesem Recht sollte in Ihrem eigenen Interesse auch Gebrauch gemacht werden. Allfällige Überschreitungen sollten immer konkreten Personen zugeordnet bzw. angelastet werden können.

Auskunfts- und Einsichtsrecht der Finanzpolizei

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht umfasst sämtliche für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Unterlagen.

Die Finanzpolizei ist dazu berechtigt,

- ▣ Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer zu verlangen
- ▣ die Identität von Personen festzustellen sowie Fahrzeuge anzuhalten und zu überprüfen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um ausländische Arbeitskräfte handelt
- ▣ bei Gefahr im Verzug Ausländer für die Fremdenpolizeibehörde festzunehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Ausländer eine illegale Erwerbstätigkeit in Österreich ausüben oder ausüben wollen

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers beschränkt sich allerdings auf Anzahl und Namen der am Kontrollort anwesenden (oder zum konkreten Zeitpunkt gerade nicht anwesenden) im Betrieb beschäftigten Ausländer. Die Auskunftspflicht umfasst nicht den Nachweis der Identität. Aus den fremdenrechtlichen Vorschriften ergibt sich vielmehr eine persönliche Ausweispflicht des Ausländers.

Achtung:

Finanzorgane und Finanzpolizei kontrollieren manchmal in gemischten Teams vermutete Abgabenhinterziehung und illegale Ausländerbeschäftigung. Die einschreitenden Organe haben immer auch wegen Übertretung arbeits-, sozialversicherungs-, umweltschutz-, abgaben- oder gewerberechtl. Vorschriften zu ermitteln und bei Verdacht die zuständigen Behörden zu verständigen.

Kontrolle der Entsendung von Arbeitnehmern aus dem Ausland

Die Finanzpolizei kontrolliert auch Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat als Österreich, die Arbeitnehmer zu Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsenden. In diesem Zusammenhang ist die Finanzpolizei berechtigt, die Arbeitsstelle des entsandten Arbeitnehmers zu betreten und zu überprüfen, ob **folgende Unterlagen** bereitgehalten werden:

- ▣ die Anmeldung zur Sozialversicherung im Ausland (Sozialversicherungsdokument A 1), sofern keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht
- ▣ die Abschrift der erforderlichen Meldung der Arbeitsaufnahme an die zentrale Koordinationsstelle beim Finanzministerium
- ▣ Lohnunterlagen in deutscher Sprache (Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel), die Arbeitszeit- und Lohnaufzeichnungen sowie die Banküberweisungsbelege

Auskunftspflicht

Ausländer

Immobilien- besteuerung



Was ist neu **2014**?

Grundstücksveräußerungen

Mit 1. April 2012 wurde die Spekulationsfrist im Bereich der Immobilien abgeschafft und durch eine umfassende Besteuerung der Immobilienverkäufe mit einer neuen Immobilienertragsteuer ersetzt. Diese Neuregelung wirkt sich sowohl auf private Immobilienverkäufe als auch auf betrieblich genutzte Liegenschaften aus.

Liegenschaften im Privatvermögen

Bei der neuen Immobilienertragsteuer ist zwischen drei Gruppen von Immobilien zu unterscheiden:

- Altvermögen ohne Umwidmung
- Altvermögen mit Umwidmung
- Neuvermögen

Veräußerung von Altvermögen (Anschaffung vor 1. April 2002) ohne Umwidmung

Grundstücke, die vor dem 1. April 2002 entgeltlich erworben wurden und gar nicht oder vor dem 1. Jänner 1988 umgewidmet wurden, werden im Falle der Veräußerung mit **3,5 % des Verkaufserlöses** belastet. Dabei werden vom Veräußerungserlös fiktive Anschaffungskosten von 86 % abgezogen und der verbleibende Gewinn mit 25 % besteuert. Das ergibt in Summe 3,5 % Belastung vom Verkaufserlös.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann allerdings ein tatsächlich geringerer Wertzuwachs nach dem Muster der Besteuerung des „Neuvermögens“ im Wege der Veranlagung besteuert werden.

Altvermögen ohne Umwidmung

Veräußerung von Altvermögen (Anschaffung vor 1. April 2002) mit Umwidmung

Grundstücke, die ab dem 1. Jänner 1988 erstmals von Grünland in Bauland umgewidmet worden sind, werden bei der Veräußerung mit **15 % des Verkaufserlöses** besteuert. Dabei werden vom gesamten Veräußerungserlös fiktive Anschaffungskosten von 40 % gegengerechnet, der verbleibende Gewinn mit 25 % besteuert. Das ergibt in Summe 15 % Belastung vom Verkaufserlös.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird auch hier der tatsächlich niedrigere Wertzuwachs im Rahmen der Veranlagung besteuert.

Altvermögen mit Umwidmung

Veräußerung von Neuvermögen (Erwerb ab 1. April 2002)

Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften, die nach dem 1. April 2002 entgeltlich erworben worden sind, werden ab 1. April 2012 mit **25 % versteuert**. Die Besteuerung erfolgt also nicht vom Erlös, sondern vom tatsächlich erzielten

Was ist neu 2014?

Gewinn. Dieser Gewinn wird ermittelt, indem vom Veräußerungserlös die Anschaffungskosten, getätigte Herstellungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie bestimmte Veräußerungskosten abgezogen werden. Hinzugerechnet werden solche Teile der vorgenannten Kosten, welche bereits im Rahmen einer außerbetrieblichen Gewinnermittlung von der Steuer abgesetzt wurden.

Zusätzlich werden Verkäufe nach einer Behaltdauer von mehr als 10 Jahren durch einen **Inflationsabschlag von jährlich 2 % des Gewinnes** (bis max. 50 % Abschlag) steuerlich entlastet.

Die Besteuerung hängt also vom Zeitpunkt der Anschaffung ab. Bei unentgeltlichen Zuwendungen gilt die letzte entgeltliche Anschaffung als Erwerbzeitpunkt und damit als Kriterium für die Zuordnung zum Alt- oder Neuvermögen.

Veräußerungsverluste

Verluste aus Veräußerungen von Grundstücken des Privatvermögens können mit anderen Einkünften nicht ausgeglichen werden. Einzig der Ausgleich mit im gleichen Jahr erzielten Gewinnen aus der privaten Grundstücksveräußerung ist möglich. Ebenso ausgeschlossen ist weiterhin ein Verlustvortrag.

Werden **Grundstücke getauscht**, stellt dies einen entgeltlichen Vorgang dar. Als Veräußerungserlös kommt der „gemeine Wert“ (= Verkaufswert im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) des im Tauschvorgang hingegebenen Grundstückes zum Ansatz. Dieser erzielte Veräußerungserlös bildet auch die Anschaffungskosten des erworbenen Grundstückes.

Liegenschaftsverkäufe aus dem Betriebsvermögen

Die Regelungen aus dem Privatbereich sind **prinzipiell auch im betrieblichen Bereich anzuwenden**. Insbesondere gilt dies sowohl für den **begünstigten Steuersatz von 25 %**, als auch für die **Steuerhängigkeit sämtlicher Grundstücksveräußerungen**.



In Abhängigkeit von Ihrer jeweiligen Gewinnermittlungsart und der Verweildauer der Liegenschaft im Betriebsvermögen sind jedoch zahlreiche spezielle Detail- und Übergangsregelungen zu beachten. Diese sollten Sie mit Ihrem Berater klären.

Wechsel von Mieter und Vermieter: Auswirkungen auf die Umsatzsteuer

Aus Sicht der Finanzverwaltung beginnt ein neues Mietverhältnis nicht nur, wenn ein neuer Mieter eine Liegenschaft benützt, sondern auch dann, wenn es zu einem Wechsel auf Vermieterseite kommt. Solch ein Wechsel, der für Umsatzsteuerzwecke ein neues Miet- oder Pachtverhältnis begründet, kann etwa bei Erbschaft, Schenkung oder Umgründung eintreten.

Im Jahr 2012 wurden gravierende Neuregelungen für den Immobilienbereich in Kraft gesetzt, unter anderem betreffend die Option zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung von Geschäftsräumen (**betrifft nicht die Vermietung zu Wohnzwecken**). Ein zentraler Anknüpfungspunkt dafür, ob diese neue Regelung zur Anwendung kommt, ist die Frage, ob es zu einem Wechsel auf Mieter- oder Vermieterseite kommt und ob das Gebäude vor dem 1. September 2012 errichtet wurde.



Option zur Umsatzsteuerpflicht

Die Vermietung von Geschäftsräumen ist unecht umsatzsteuerbefreit, dem Vermieter steht aber auch kein Vorsteuerabzug zu. Um Vorsteuern geltend zu machen, kann der Vermieter zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Diese Option ist nach der Neuregelung aus 2012 nur dann möglich, wenn der Mieter die Geschäftsräumlichkeit nahezu ausschließlich (zu mindestens 95 %) für Umsätze verwendet, die ihn seinerseits zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Mieter darf also nicht mehr als 5 % unecht steuerbefreite Umsätze tätigen. Ein einmaliges Unterschreiten der 95 %-Grenze auf bis zu 92,5 % innerhalb von 5 Jahren ist unbeachtlich.

Miet- und Pachtverhältnisse nach dem 31. August 2012

Die Neuregelung ist auf Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräumlichkeiten anzuwenden, die nach dem 31. August 2012 beginnen. Hat der Vermieter selbst die Errichtung des Gebäudes durchgeführt und damit vor dem 1. September 2012 begonnen, kommt diese Regelung nicht zur Anwendung, selbst wenn nach dem 31. August 2012 neue Mietverträge abgeschlossen werden. Hat der Vermieter das Gebäude jedoch nicht selbst errichtet, sondern erworben, fallen alle neu abgeschlossenen Mietverträge unter die genannte Norm.

*Vermietung nach dem
31.8.2012*

Was ist neu 2014?

Unternehmeridentität auf Vermieter- bzw. Mieterseite

Aus Sicht der Finanzverwaltung beginnt ein neues Mietverhältnis aber nicht nur dann, wenn der Mieter wechselt, sondern auch dann, wenn es zu einem **Wechsel auf Vermieterseite** kommt. Ein Wechsel, der für Umsatzsteuerzwecke ein neues Miet- bzw. Pachtverhältnis begründet, kann laut Finanzverwaltung etwa im Zuge einer Erbschaft, Schenkung oder Umgründung eintreten.

Kein Mieter- oder Vermieterwechsel wird hingegen angenommen, wenn die Unternehmeridentität auf Vermieter- bzw. Mieterseite erhalten bleibt. Dies ist etwa der Fall, wenn im Rahmen eines Zusammenschlusses neue Gesellschafter in eine bestehende Personengesellschaft aufgenommen werden, in deren Betriebsvermögen sich bereits das vermietete Grundstück befindet.

Vorsteuerabzug

Recht auf Vorsteuerabzug

Kommt es durch einen Mieter- oder Vermieterwechsel zur Anwendung der neuen Bestimmung, so muss der Vermieter nachweisen, dass sein Mieter unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze von nicht mehr als 5 % der Gesamtumsätze tätigt. Übersteigen die umsatzsteuerfreien Umsätze diese Grenze, so verliert der Vermieter zur Gänze sein Recht auf Vorsteuerabzug. Dieser Ausfall kann im Regelfall nur bedingt auf den Mieter überwält werden. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten daher bei der Formulierung von Mietverträgen berücksichtigt werden.



A hand is holding a small, clear glass globe over a stack of Euro banknotes. The globe is positioned over a 10 Euro note, with a 5 Euro note visible below it. The background is a soft-focus blue. A large, semi-transparent watermark of the word 'Kunst' is overlaid diagonally across the image.

Sonstiges

Was ist neu **2014**?

Was ist neu 2014?

Pendlerverordnung

Arbeitnehmer haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, zusätzlich zum Verkehrsabsatzbetrag das „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale steuerlich geltend zu machen. Mit der im September veröffentlichten Pendlerverordnung sollen schwer zu interpretierende Begriffe näher definiert werden.

Unzumutbarkeit bei der Benützung eines Massenbeförderungsmittels liegt vor, wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht oder die Zeitdauer der Benützung 120 Minuten übersteigt. Dagegen ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels **bei einer Zeitdauer von bis zu 60 Minuten stets zumutbar**. Liegt die Zeitdauer zwischen 60 Minuten und 120 Minuten, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels unzumutbar, wenn eine entfernungsabhängige Höchstdauer von 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro angefangenem Kilometer überschritten wird.

Dauer des Pendelns

Zeitdauer und Wegstrecke

Die **Zeitdauer** umfasst die **gesamte Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn** oder vom Arbeitende bis zum Eintreffen in der Wohnung, wobei Wartezeiten zu berücksichtigen sind und die jeweils längere Zeitdauer maßgeblich ist. Bei der Berechnung ist das schnellst mögliche Verkehrsmittel sowie eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungsmittel und Individualverkehrsmittel zu berücksichtigen, jedoch immer unter der Bedingung, dass für mehr als die Hälfte der Strecke ein Massenbeförderungsmittel verwendet wird.

Die Verordnung regelt auch, wie die **Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** ermittelt wird. Hierfür ist jene Strecke maßgeblich, die unter Verwendung eines Massenbeförderungsmittels, eines privaten PKWs oder auf Gehwegen zurückgelegt werden muss. Dabei sind jene Verhältnisse maßgeblich, die in einem Zeitraum von 60 Minuten vor Arbeitsbeginn bzw. nach Arbeitende herrschen. Bei gleitender Arbeitszeit ist jenes Massenbeförderungsmittel zu wählen, welches der Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit am besten entspricht.

Pendlerrechner

Pendlerrechner

Damit diese Berechnung erleichtert wird, ist die **Einrichtung eines Pendlerrechners** vorgesehen, mit Hilfe dessen die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt und die Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels beurteilt werden soll. Der Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners gilt als amtlicher Vordruck und ist der Inanspruchnahme des Pendlerpauschales zugrunde zu legen.

Die Pendlerverordnung tritt mit 1. Jänner 2014 bzw. für Veranlagungen ab dem Veranlagungszeitraum 2014 in Kraft.

Landwirtschaftliche Pauschalierung

Die steuerliche Gewinnermittlung der Land- und Forstwirtschaft wird durch die Neuerungen der Pauschalierungsverordnung ab 1.1.2014 viele Änderungen mit sich bringen. Dann werden die Einheitswerte neu festgestellt, wodurch die neue Pauschalierungsverordnung ab dem Jahr 2015 erstmals zur Anwendung kommt.

Durch die neue Pauschalierungsverordnung werden sich die Voraussetzungen für die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungsarten verschärfen und die Einheitswertgrenzen verschieben. Dadurch kann es passieren, dass sich bei vielen Land- und Forstwirten die Gewinnermittlungsart ändert.

Nachfolgende Hinweise schaffen einen Überblick über die Anforderungen, welche dadurch auf den Unternehmer zukommen können und womit er sich schon heute auseinandersetzen muss.

Was ist zu tun?

Im Falle der Anwendung der **Vollpauschalierung** als steuerliche Gewinnermittlung müssen alle Rechnungen für eigene Lieferungen und Leistungen 7 Jahre (bei Grundstücken 22 Jahre) aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich jedoch eine längere Aufbewahrungsfrist. Des Weiteren sind die Bestätigungen für Pachtzahlungen, Schuldzinsen, Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, sowie Ausgedingeleistungen aufzubewahren.

Bei der steuerlichen **Teilpauschalierung** sind alle Einnahmen aufzuzeichnen, sowie die Bestätigungen für Pachtzahlungen, Schuldzinsen, Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Ausgedingeleistungen aufzubewahren. Es sind daher alle Ausgangsrechnungen und erhaltenen Gutschriften aufzuzeichnen. Bezüglich der Aufbewahrungsfristen sind dieselben wie bei der Vollpauschalierung zu beachten.

Wird eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt, müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben lückenlos aufgezeichnet werden. Die Regelungen zur doppelten Buchführung bleiben unverändert.

Übergang der Gewinnermittlungsarten – was kann sich ändern?

Durch die neue Pauschalierungsverordnung kann bei vielen Land- und Forstwirten eine Änderung in ihrer steuerlichen Gewinnermittlungsart entstehen. Beispielsweise kann es bei einem Wechsel von der Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in die doppelte Buchführung zu einem Übergangsgewinn oder -verlust kommen. Hier müssen Überlegungen bezüglich Vorrats- und Forderungsbeständen, sowie einem Rumpfwirtschaftsjahr



Teilpauschalierung

Was ist neu 2014?

(Wirtschaftsjahr mit weniger als 12 Monaten) angestellt werden. Um optimale Lösungen zu erzielen, sollten Sie sich zuvor **unbedingt ausreichend beraten lassen**.

EDV-Programm

Anschaffung eines optimalen EDV-Programmes

Ein weiterer Schritt ist die Anschaffung eines optimalen EDV-Programmes für die Durchführung der Aufzeichnungspflichten bei der doppelten Buchführung, wodurch eine vollständige, inhaltsgleiche und geordnete Wiedergabe gewährleistet werden kann. Unter die Aufzeichnungspflichten fallen hierbei nicht nur die Einnahmen und Ausgaben, sondern auch Grundstücksverzeichnisse, Anbau- und Ernteverzeichnisse und Viehregister.

Es ist daher empfehlenswert, bereits im Vorhinein die aktuelle betriebliche und steuerliche Situation kritisch zu hinterfragen und abzuschätzen, ob sich die derzeitige Gewinnermittlungsart in Zukunft ändern wird. Es ist zu überlegen, ob zukünftig Zu- oder Verpachtungen stattfinden, ob Änderungen in der Betriebsführung vorgesehen sind oder erhebliche Umsatzsteigerungen zu erwarten sind.

Durch **Vorteilhaftigkeitsrechnungen** kann im zweiten Schritt entschieden werden, welche steuerliche Gewinnermittlungsart für den Betrieb den größten Nutzen bringt. Sollte durch das Überschreiten von Einheitswertgrenzen eine andere Gewinnermittlungsart notwendig sein, kann hier die richtige Entscheidung zu einer erheblichen Steuerersparnis führen.

Verzögerung der Verordnung?

Bei einer **Verzögerung der Einheitswertfeststellung** und dadurch der Anwendung der neuen Pauschalierungsverordnung über das Kalenderjahr 2015 hinaus, soll die bestehende Verordnung weiterhin anwendbar bleiben.



Steuerabkommen mit Liechtenstein

Am 29. Januar 2013 wurde ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich geschlossen, um in Liechtenstein veranlagtes, möglicherweise aus Steuerhinterziehung stammendes Vermögen zu legalisieren. Auch die künftige Hinterziehung von Zins-, Spekulations- und anderen Veranlagungseinkünften auf Liechtensteinischen Konten, welche in Österreich Steuerpflichtigen zuzurechnen sind, soll damit verhindert werden.

Das Abkommen ist jenem, das mit der Schweiz abgeschlossen wurde, zwar sehr ähnlich, unterscheidet sich jedoch in einigen sehr relevanten Details.

Es gilt für sämtliche **natürliche Personen**, die in Österreich am 31. Dezember 2011 ansässig waren (unabhängig davon, ob sie das heute noch sind) und die ein Konto oder Wertpapierdepot am 31.12.2011 und am 1.1.2014 in Liechtenstein besitzen. Ebenso gilt das Abkommen für die Begünstigten bzw. Verfügungsberechtigten sogenannter „transparenter Vermögensstrukturen“. Darunter versteht man etwa Sitzgesellschaften, Trusts, Lebensversicherungsmäntel, Treuhandkonstruktionen und Ähnliches. Diese Vermögen werden den begünstigten natürlichen Personen so zugerechnet, als ob es die Konstruktion dazwischen nicht gäbe. Aufgrund der hohen Komplexität ist im Zusammenhang mit solchen Strukturen die Konsultation eines spezialisierten Fachmannes unabdingbar.

Das Abkommen gilt hingegen **nicht für juristische Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine, Privatstiftungen, sonstige Körperschaften) und nicht für gewerblich tätige Personengesellschaften.

Abgeltungssteuer für in der Vergangenheit hinterzogene Abgaben

Zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.5.2014 haben natürliche Personen, die vom Abkommen betroffen sind, folgende zwei Möglichkeiten:

Anonyme Abgeltung

Teilt der Steuerpflichtige seiner Liechtensteinischen Bank bis zum 31.5.2014 mit, dass er die anonyme Abgeltung in Anspruch nehmen möchte oder enthält er sich jedweder Aussage zu diesem Thema, dann kommt eine pauschale Besteuerung durch die Liechtensteinische Bank zur Anwendung. Je nach konkreten Gegebenheiten (Entwicklung des Kontoguthabens, zeitlicher Ablauf dieser Entwicklung) beträgt der pauschale Steuersatz zwischen 15 % und 30 % des bestehenden Kontoguthabens. Bei besonders hohen Guthaben (über € 2 Mio.) kann der Steuersatz bis zu 38 % betragen.

Dieser **pauschale Steuerbetrag** wird von der Liechtensteinischen Bank berechnet und anonym über die Liechtensteinische Steuerverwaltung an das österreichische Finanzministerium weitergeleitet. Über die abgeführten und

Nur natürliche Personen

15 % bis 38 %

Was ist neu 2014?

Ansprüche abgegolten

weitergeleiteten Beträge erhält der Kontoinhaber eine Bestätigung, die er gegebenenfalls bei der österreichischen Finanzverwaltung vorweisen kann.

Mit der Abfuhr dieses Steuerbetrages sind **sämtliche Steueransprüche** des österreichischen Fiskus aus der Vergangenheit **abgegolten**. Dies betrifft Ansprüche aus Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer und Versicherungssteuer, welche vor dem 29.1.2013 hinterzogen worden sind. Daher kommt es zu keiner weiteren Besteuerung dieser Beträge in Österreich und auch nicht zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens. Ebenfalls umfasst von der Amnestie sind Sanktionen für allfällige weitere Verletzungen wie etwa unterlassene Schenkungsmeldungen.

Diese Amnestie gilt allerdings nicht für folgende Vermögensbestandteile:

- ☐ Gelder die aus Straftaten stammen (Mafiageld, Drogenhandel, Geldwäsche)
- ☐ Gelder hinsichtlich derer die Steuerhinterziehung vor dem 29.1.2013 bereits durch den österreichischen Fiskus entdeckt war und dies dem Betroffenen bekannt war bzw. gegen ihn bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden
- ☐ Gelder die nach dem 29.1.2013 auf Liechtensteinische Konten zugeflossen sind

Offenlegung

Freiwillige Offenlegung

Entscheidet ein Anleger jedoch, der österreichischen Finanzverwaltung seine Liechtensteinischen Vermögenswerte offenzulegen, so gilt dies jedenfalls auch – mit Ausnahme der oben bereits angeführten Fälle – als strafbefreiende Selbstanzeige. Dies kann ratsam sein, wenn es sich bei den Vermögenswerten gar nicht um Schwarzgeld handelt bzw. wenn die pauschalen Steuersätze in Relation zur Vermögensmenge als überhöht erscheinen.

Diesfalls meldet die Liechtensteinische Bank die Kontodaten an die Liechtensteinische Steuerbehörde und diese leitet die Daten an die österreichische Finanzverwaltung weiter. In weiterer Folge erhält der Steuerpflichtige dann eine Aufforderung des Finanzamtes die Selbstanzeige zu vervollständigen und die entsprechenden Abgaben nachzuzahlen.

Alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind und ihr Konto in Liechtenstein zwischen dem 29.1.2013 und dem 1.1.2014 auflösen und ihr Vermögen in ein anderes Land transferieren, kommen **nicht in den Genuss der Amnestie**, sondern bleiben – wie bisher – voll strafbar hinsichtlich allfälliger in der Vergangenheit begangener Abgabenhinterziehungen.

Hinsichtlich dieser Transfers beinhaltet das Abkommen die Verpflichtung Liechtensteins, statistische Angaben über die Geldflüsse von solchen Konten in andere Länder der österreichischen Finanzverwaltung zu übermitteln.



Zukünftige Besteuerung

Laufende Erträge von Vermögenswerten auf ausländischen Konten sind ebenfalls in Österreich steuerpflichtig. Bisher konnten diese laufenden Erträge jedoch dem österreichischen Fiskus unter bestimmten Voraussetzungen verschwiegen werden, ohne dass die Gefahr einer Entdeckung besonders groß gewesen wäre.

Um dies in Hinkunft zumindest auf Liechtensteinischen Konten zu vermeiden, beinhaltet das Abkommen auch eine laufende Besteuerung der Kapitalerträge auf Liechtensteinischen Konten von österreichischen Steuerpflichtigen ab dem Jahr 2014.

Zwei Möglichkeiten: 25 % Endbesteuerung oder Meldung der Daten

Entweder behält die Liechtensteinische Bank 25 % der Erträge vom Liechtensteinischen Konto ein, wobei die Erträge nach dem Muster der „Kapitalertragsbesteuerung neu“, wie sie seit dem 1.4.2012 in Österreich gilt, ermittelt werden. Diese Steuerbeträge werden sodann anonym an den österreichischen Fiskus weitergeleitet und gelten nach Art einer Endbesteuerung den Steueranspruch der österreichischen Behörden auf diese Erträge ab. Auch über diese Abgeltungssteuer wird in Hinkunft eine **Bestätigung durch die Liechtensteinische Bank** ausgestellt, sodass sich der Steuerpflichtige in Bedarfsfalle vor der österreichischen Finanz rechtfertigen kann.

Möchte der Bankkunde nicht, dass diese pauschale Besteuerung durch das Liechtensteinische Bankinstitut durchgeführt wird, kann er die Bank auch ermächtigen, seine Liechtensteinischen Kapitalerträge an die österreichische Finanz zu melden. Dann meldet das kontoführende Institut **folgende Daten** jährlich dem österreichischen Fiskus:

- ▣ Identität sowie Wohnsitz des österreichischen Bankkunden
- ▣ Steuer- und/oder Sozialversicherungsnummer
- ▣ Kunden-, Konto- sowie Depotnummern bei der Liechtensteinischen Bank
- ▣ Höhe der im jeweiligen Jahr angefallenen Kapitalerträge

Diese Beträge müssen nach den geltenden Regeln in Österreich versteuert werden und durch die Meldung können die Beträge von der österreichischen Finanzverwaltung auch überprüft werden.

Detaillierte Beratung unerlässlich

Sollten Sie der Ansicht sein, von diesem zwischenstaatlichen Abkommen betroffen zu sein, ist eine **detaillierte Beratung auf Basis Ihrer persönlichen Verhältnisse unerlässlich!** Die Erfahrung mit dem sehr ähnlichen Abkommen mit der Schweiz hat gezeigt, dass die auf den ersten Blick günstige, anonyme Pauschalbesteuerung der Vergangenheit in der überwiegenden Anzahl der Fälle deutlich teurer ist, als eine Offenlegung und „normale“ Nachversteuerung in Österreich.

*Endbesteuerung oder
Meldung*

Beratung unerlässlich

Was ist neu 2014?

Umsatzsteuer- Betrugsbekämpfungsverordnung 2014

Ab 1.1.2014 wird der Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den empfangenden Unternehmer auch bei inländischen Lieferungen nochmals ausgeweitet. Dies dient der Betrugsbekämpfung und kommt zusätzlich zu den bereits bisher bestehenden Regelungen bei folgenden Lieferungen zur Anwendung:

Laptops und Tablets

- ☒ Lieferung von Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens € 5.000 beträgt
- ☒ Lieferung von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit der Handel mit diesen Gegenständen bildet und dessen eigener Verbrauch im Vergleich zum Gesamtbezug von untergeordneter Bedeutung ist
- ☒ Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- ☒ Lieferung von Metallen im Rohzustand oder als Halberzeugnis, ausgenommen diese fallen unter die Schrott-Verordnung oder liegen im Anwendungsbereich der Differenzbesteuerung gem. § 24 UStG
- ☒ Lieferung von Anlagegold iSd § 24a (5) und (6) UStG, sofern bei diesen unecht steuerbefreiten Lieferungen in die Umsatzsteuerpflicht optiert wird

Die Verordnung liegt zu Redaktionsschluss lediglich im **Entwurf** vor; die endgültige Verordnung ist daher noch abzuwarten. Mit größeren inhaltlichen Änderungen ist jedoch nicht mehr zu rechnen.



Neu ab 1.1.2014: das Bundesfinanzgericht

Mit 1.1.2014 tritt an die Stelle des Unabhängigen Finanzsenats ein neu geschaffenes Verwaltungsgericht des Bundes, das Bundesfinanzgericht. Damit wird das Abgabeverfahren wesentlich geändert.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS), der bisher als Abgabenbehörde zweiter Instanz über eine Berufung gegen erstinstanzliche Bescheide zu entscheiden hatte, wird vom Bundesfinanzgericht (BFG) abgelöst. Künftig kann daher gegen Bescheide der Finanzbehörden binnen eines Monats ab Zustellung unmittelbar an das Bundesfinanzgericht Beschwerde (bisher Berufung) erhoben werden.

Kontrolle durch den VwGH

Da es sich dabei um ein, im verfassungsrechtlichen Sinne vollwertiges, Verwaltungsgericht handelt, werden die vom BFG ergehenden Entscheidungen nicht mehr in Form von Bescheiden, sondern durch Erkenntnis (bei Entscheidungen in der Sache) oder Beschluss (bei Formalentscheidungen wie etwa der Zurückweisung einer Beschwerde) erlassen, welche wiederum der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) unterliegen. Neu ist auch, dass das BFG in Zukunft in seinem Erkenntnis auszusprechen hat, ob die ordentliche Revision an den VwGH zulässig ist. Der Zugang zum VwGH wird in Zukunft somit eingeschränkt.

Zugang zum VwGH

Steuern und Beihilfen, Finanzstrafrecht und Zollrecht

Die Aufgaben des neuen BFG entsprechen weitgehend jenen des UFS und umfassen Entscheidungen über Beschwerden aus den Bereichen Steuern und Beihilfen, Finanzstrafrecht und Zollrecht sowie über Säumnisbeschwerden, die bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Abgabenbehörde erster Instanz beim BFG eingebracht werden können und den bisherigen Antrag auf Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Behörde (Devolutionsantrag) an den UFS ablösen.

Beschwerden

Die am 31.12.2013 beim UFS noch anhängigen Entscheidungen sind vom BFG als Beschwerden im Rahmen der neuen Rechtslage zu erledigen.

Was ist neu 2014?

Erleichterungen für Vereine

Vereine, die mit Zeltfesten oder Konzerten ihren laufenden Betrieb finanzieren, wurden steuerlich entlastet.

Freibetrag für begünstigte Zwecke angehoben

Erwirtschaftet ein steuerbefreiter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Verein einen trotzdem steuerpflichtigen Gewinn am Ende des Jahres, wurden bisher die ersten € 7.300 nicht besteuert. Dieser **Freibetrag** wurde nun **auf € 10.000 angehoben**.

Abgrenzung großes und kleines Vereinsfest

Bei Vereinsfesten wird steuerlich zwischen großen und kleinen Festen unterschieden, wobei nur die kleinen Feste (sogenannter entbehrlicher Hilfsbetrieb) umsatzsteuerbefreit sind. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob die Veranstaltung von den Vereinsmitgliedern getragen wird, die Besucherzahl spielt hingegen in Zukunft keine Rolle mehr.

Unter folgenden Voraussetzungen liegt ein **kleines (und somit umsatzsteuerbefreites) Vereinsfest** vor:

- ▣ Sowohl die Organisation des Festes (Planung und Ausführung der Veranstaltung), als auch die Bereitstellung und Verabreichung der Verpflegung darf ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen erfolgen. Die Verpflegung darf ein beschränktes Angebot nicht übersteigen und darf auch nicht von einem Betrieb eines Vereinsmitglieds oder eines nahen Angehörigen bereitgestellt werden.
- ▣ Die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) darf nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler erfolgen.
- ▣ Insgesamt dürfen kleine Vereinsfeste den Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, liegt ein großes Vereinsfest vor und begründet somit stets einen umsatzsteuerpflichtigen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

Pauschale Betriebsausgaben für ehrenamtliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern

Bisher durften nur bei kleinen Vereinsfesten 20 % der erzielten Betriebseinnahmen als pauschale Betriebsausgaben für unentgeltliche Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder abgezogen werden. Künftig gilt diese Regelung auch für große Vereinsfeste, sofern diese über eine steuerliche Ausnahmeregelung (oder jährlicher Nettoumsatz max. € 40.000) verfügen.

Diese Neuerungen dürfen bereits **rückwirkend für das Veranlagungsjahr 2013** in Anspruch genommen werden.

Große und kleine Feste

Ehrenamtliche Mitarbeit



Sozialversicherung

Was ist neu **2014**?

Was ist neu 2014?

Verbesserungen für Unternehmer

Im Jahr 2013 wurden zwei Sozialversicherungs-Änderungsgesetze beschlossen, die einige Verbesserungen für Unternehmer unter anderem im sozialen Bereich vorsehen.

Bauwesen

Auftraggeberhaftung im Bauwesen

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, wonach auch Unternehmer ohne Arbeitnehmer in die **Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste)** aufzunehmen sind, wurde zunächst vom Gesetzgeber eingeschränkt. Weiterhin können daher nur jene Unternehmer in die HFU-Liste aufgenommen werden, die Dienstnehmer im Sinne des ASVG beschäftigen. Allerdings wurde für Einzelunternehmer eine Ausnahme geschaffen: Sie werden ab 1.1.2015 auch ohne Dienstnehmer in die HFU-Liste für die Dauer ihrer Pflichtversicherung in der GSVG aufgenommen, sofern keine SV-Beitragsrückstände in Höhe von über € 500 ausständig sind.

Weiters kann ab 1.1.2015 innerhalb einer 5-jährigen Frist die Auszahlung eines Guthabens auf dem Beitragskonto des beauftragten Unternehmens beantragt werden.

Jungunternehmer

Zinsfreie Verlängerung des Beitragsnachzahlungszeitraums für Jungunternehmer

Jungunternehmer zahlen in den ersten drei Jahren nach Gründung vorläufig verringerte Beiträge zur Sozialversicherung auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage. Liegen die tatsächlich erwirtschafteten Einkünfte über dieser vorläufigen Beitragsgrundlage, kommt es zur Nachbemessung der Sozialversicherungsbeiträge. Eine solche Nachzahlung musste bisher in vier Teilbeiträgen innerhalb eines Jahres geleistet werden. Die neue Rechtslage sieht die Möglichkeit vor, dem Versicherten unter Bedachtnahme auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse und auf Antrag eine zinsfreie Verlängerung des Nachzahlungszeitraums auf maximal drei Jahre zu gewähren.

Zuschuss

Überbrückungshilfeleistung

Zum Ausgleich der finanziellen Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge wird aus den Mitteln eines bei der Sozialversicherungsanstalt einzurichtenden Überbrückungshilfefonds selbständig erwerbstätigen Kleinunternehmern in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen ein Zuschuss zu den Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen gewährt werden. Die Bestimmung tritt mit 1.1.2014 in Kraft und ist vorerst auf ein Jahr befristet.

SV-Werte 2014 (in €)

	Werte 2014	Werte 2013
Geringfügigkeitsgrenze täglich	30,35	29,70
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	395,31	386,80
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	592,97	580,20
Höchstbeitragsgrundlage täglich	151,00	148,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4.530,00	4.440,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	9.060,00	8.880,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	5.285,00	5.180,00
Auflösungsabgabe	115,00	113,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungszahl für 2014 von 1,022 valorisiert.





Was tut sich 2014 Neues am Sektor des Steuer-, Sozial- und Arbeitsrechts? Wie verhalten Sie sich richtig, wenn eine Betriebsprüfung ins Haus steht oder gar die Finanzpolizei vor der Türe? Und wie werden Immobilien nun besteuert?

Unsere Broschüre gibt Antwort auf diese Fragen und führt Sie durch den Dschungel neuer Rechtsvorschriften. Gerne stehen wir Ihnen als Ratgeber zur Seite, um Sie auf Ihrem Weg zum Erfolg zu begleiten.